

REPRESSION

Gegen alle, die sich in irgendeiner Weise gegen die national-sozialistische Neuordnung auflehnten, sich den Wünschen der Besatzer nicht beugten, wollte der CdZ mit äußerster Schärfe, alle Gebote der Menschlichkeit mißachtend vorgehen. Zu diesem Zwecke schuf er sich ein Repressionsinstrumentarium, das alle rechts-staatlichen Garantien für Angeklagte und Häftlinge mißachtete. Trotzdem versuchte er, den Eindruck zu erwecken, seine terroristischen Repressionsmaßnahmen fußten auf rechtlicher Grundlage. Allerdings lag alle staatliche Gewalt in den Händen des CdZ, der durch Verordnungen "Recht" schuf, der alle Exekutivbefugnisse innehatte, dem das Gnadenrecht zustand und der sich die Justiz dienstbar zu machen wußte.

Politische Justiz

Eine seiner ersten Maßnahmen bestand in der Errichtung eines Sondergerichts rückwirkend zum 14. August 1940. "Zuständig" war dieses Tribunal, so die CdZ-Verordnung, für "a) das Zusammenrotten auf der Straße, das unerlaubte Herstellen und Verbreiten von Flugschriften, das unerlaubte Veranstalten von öffentlichen Versammlungen und Aufzügen sowie die Beteiligung daran und deutschfeindliche Kundgebungen aller Art; b) der unbefugte Besitz von Waffen; c) die Veröffentlichung von dem Deutschen Reiche schädlichen oder von der Veröffentlichung ausgeschlossenen Nachrichten in Zeitungen und Zeitschriften; d) die Verbreitung deutschfeindlicher Funknachrichten oder sonstiger deutschfeindlicher Nachrichten; e) unbefugter Verkehr mit Kriegs- und Zivilgefangenen, die sich im Gewahrsam der Deutschen Wehrmacht oder der Deutschen Behörden oder Beamten befinden; f) die Arbeitseinstellung entgegen deutschen Interessen, die Aussperrung von Arbeitnehmern oder die Aufforderung zur Arbeitseinstellung oder Aussperrung". Desweiteren mußte es alle Strafsachen verhandeln, "welche die Staatsanwaltschaft bei dem Sondergericht an dieses bringt". Später wurde seine Zuständigkeit noch erweitert, nun sollte es Partei und VdB schützen und den Widerstandswillen der Luxemburger brechen.

Das Sondergericht wandte deutsches Recht an und verhängte Gefängnis- und Haftstrafen, "in schweren Fällen" Zuchthaus und sogar die Todesstrafe, "in leichten Fällen" nur Geldstrafen. Ab 15. Januar 1942 durfte "bei Gefährdung der öffentlichen Ordnung insbesondere der Staatssicherheit" die Öffentlichkeit bei der Urteilsverkündung ausgeschlossen werden.

Vor dem Sondergericht wurde anfänglich im wesentlichen nur über deutschfeindliche Kundgebungen, Verbreitung deutschfeindlicher Nachrichten und verbotenes Rundfunkabhören verhandelt. Später kamen Kriegswirtschaftsver-

gehen und Verfahren wegen Entziehung von der RAD-Pflicht dazu. Nach der Einführung der Wehrpflicht traten diese Fälle im Laufe der Zeit gegenüber Anklage wegen Wehrkraftzersetzung zurück. Anfang Oktober 1942 verbot der CdZ die Verhandlung jedweder politischer Strafsachen, die normalerweise in die Zuständigkeit der Gerichte gehörten, von der Gestapo "staatspolizeilich", d.h. durch Einweisung in ein KZ, behandelt.

Im Herbst 1941 erfuhr der CdZ, daß der Volksgerichtshof und die Reichsanwaltschaft in Berlin mit Luxemburger Sachen befaßt worden waren. Gauleiter Simon wehrte sich nun dagegen, daß luxemburgische Angelegenheiten seiner Zuständigkeit entzogen wurden. Deshalb ordnete er am 31. Oktober 1941 an, daß das Sondergericht auch die Zuständigkeiten des Volksgerichtshof übertragen erhielt. Nun war es ebenfalls zuständig für die Bestrafung von Hochverrat, Landesverrat und Angriffen gegen Hitler. Damit diese Bestimmungen auf Luxemburg angewendet werden konnten, erklärte der CdZ für die erwähnten Straftaten Luxemburg zum Inland, in diesem Zusammenhang wurden die Luxemburger als deutsche Volkszugehörige und nicht als ausländische Staatsangehörige behandelt. Der CdZ behielt sich das Recht vor, Strafantrag zu stellen, das Verfahren selbst fand vor dem Sondergericht statt, welches sich zu diesem Zwecke als Sondergericht/Volksgerichtshof konstituierte.

Dennoch wurden Luxemburger, die Straftaten im Reich begangen hatten, vor dem Volksgerichtshof in Berlin abgeurteilt.

Sondergericht und Sondergericht/Volksgerichtshof verurteilten in 170 Sitzungen vom 22. Oktober 1940 bis zum 3. August 1944 insgesamt 875 Personen, davon 14 zum Tode und eine zu lebenslänglichem Zuchthaus. Dazu kamen noch 2 Todesurteile wegen krimineller Delikte und 4 Todesurteile wegen Kriegswirtschaftsverbrechen. Die Todesurteile wurden im Gefängnis Köln-Klingelpütz durch Fallbeil vollstreckt. Die übrigen Angeklagten wurden zu Zuchthaus- und Gefängnisstrafen verurteilt. Davon starben mindestens 31 Personen in der Haft bzw. kurz nachher.

In Luxemburg wurde durch die Einführung des Polenstrafrechts Ende Juli 1942 die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, daß Polen und Juden wegen verschiedener Delikte bis auf weiteres von Standgerichten abgeurteilt werden durften. Jedoch bedurfte es zur Errichtung von Standgerichten der Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Justiz. Als Strafen waren Todesstrafe und Einweisung an die Gestapo vorgesehen. Doch kam es in Luxemburg nicht zur Einsetzung eines Standgerichts zwecks strafrechtlicher Verfolgung von Juden und Polen.

Nach Ausbruch von Streiks aus Anlaß der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht verhängte der CdZ den zivilen Ausnahmezustand über ganz Luxemburg und ordnete, auf Vorschlag des RSHA (Reichssicherheitshauptamt) in Berlin, die Einrichtung eines Standgerichts an. Dieses polizeiliche Standgericht war zuständig für die Aburteilung von Straftaten, die das "deutsche Aufbauwerk" gefährdeten. Der CdZ bestimmte, welche Fälle behandelt wurden, das Tribunal konnte die Todesstrafe verhängen, die Überstellung des Angeklagten an die

Gestapo oder die Abgabe des Falles an ein anderes Gericht anordnen und den Beschuldigten sogar freisprechen. Das Vermögen des Schuldigen durfte eingezogen werden. Das Gericht setzte sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Vorsitzender war Fritz Hartmann, der Führer des Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei in Luxemburg. Er berief die Beisitzer, Landgerichtsdirektor Dr. Adolf Raderschall und Kriminalkommissar Fritz Schmidt. Die Anklage erhob der 1. Staatsanwalt Dr. Leo Drach. Das Gericht bestimmte sein Verfahren selbst, lediglich seine Zusammensetzung, das Urteil und eine kurze Urteilsbegründung wurden schriftlich niedergelegt. Eine Verteidigung durch einen Rechtsanwalt sowie Rekurs gegen die Urteile waren nicht zugelassen. Die Urteile bedurften jedoch der Bestätigung durch den Cdz, welcher allerdings bestimmte, in welchen Fällen das Urteil seiner Bestätigung nicht bedurfte. Die Urteilsvollstreckung war, falls der Cdz den Verurteilten nicht begnadigte, durch den Gerichtsvorsitzenden über das RSHA beim Leiter der KZ in Berlin herbeizuführen. Hinrichtungen fanden durch Erschießen im SS-Sonderlager Hinzent statt.

Während der Zeit des Ausnahmezustandes vom 31. August bis zum 10. September 1942 verfügte das Standgericht 20 Todesurteile, 46 Überstellungen an die Gestapo und 15 Freisprüche, dazu kamen noch zwei Sonderfälle. Mit der Aufhebung des Ausnahmezustandes wurde das Standgericht automatisch aufgelöst.

Seit Mai 1941 war der Cdz ebenfalls befugt, anstatt die Beschuldigten einem Gericht zu überstellen, diese sofort an die Gestapo zu überweisen, welche die Angelegenheit dann auf "polizeilichem Wege", z.B. durch Erschießung oder Einweisung in ein KZ, erledigte.

Einsatzkommando der Sicherheitspolizei und des SD

Bereits in den ersten Tagen der deutschen Besetzung Luxemburgs wurden Vertreter des SD und der Gestapo bei der Militärverwaltung vorstellig, welche diese allerdings beschied, "daß von Seiten der Wehrmacht die Anwesenheit der Sicherheitspolizei als unerwünscht angesehen werde". Dieser Ablehnung mußte die Gestapo sich beugen, offiziell verblieben deshalb lediglich 2 Vertrauensmänner im Großherzogtum.

Dies änderte sich jedoch mit der Einsetzung des Chefs der Zivilverwaltung in Luxemburg. Anfang August 1940 traf mit Gauleiter Simon auch das Einsatzkommando der Sicherheitspolizei und des SD im Großherzogtum ein. Es war nach der Besetzung Luxemburgs im Sommer 1940 zusammengestellt worden, mit dem Auftrag, das rückwärtige Armeegebiet zu sichern und Ruhe und Ordnung im besetzten Gebiet aufrechtzuerhalten. Dieses Einsatzkommando setzte sich zusammen aus den Abteilungen Geheime Staatspolizei, Kriminalpolizei und SD. Der Leiter der Staatspolizei Trier nahm in Personalunion den Posten des Leiters des Einsatzkommandos in Luxemburg wahr. Auch waren die Sach- und Personalaufgaben des Kommandos im Etat der Staats-

polizeistelle Trier enthalten. Von Trier aus wurde ferner die einheitliche Zentral-Fahndungs- und Schutzhaft-Kartei betraut. Die Beamten des Kommandos waren vom RSHA aus dem Reich nach Luxemburg abgeordnet worden. Die meisten kamen von der Staatspolizeistelle und vom Grenzpolizeikommissariat Trier.

Leiter des Einsatzkommandos war von August 1940 bis zum 7. März 1941 SS-Obersturmbannführer Wilhelm Nölle. Dessen Nachfolger Oberregierungsrat Fritz Hartmann amtierte vom 7. März 1941 bis zum 7. April 1943. Auf ihn folgte kurzfristig von April bis September 1943 Regierungsrat Vollmer, der von Kriminalrat Walter Runge, September 1943 bis zur Befreiung, abgelöst wurde.

Das Einsatzkommando unterstand dem RSHA in Berlin und erhielt von dort seine Weisungen. Allerdings war sein Leiter Mitglied des Arbeitsstabes des Cdz, in dieser Eigenschaft nahm er an den wöchentlichen allgemeinen Dienstbesprechungen teil und war gehalten die Direktiven des Cdz durchzuführen. Einer gewissen Unabhängigkeit erfreute er sich, da er den Befehlen Simons die Weisungen Berlins entgegenhalten konnte und umgekehrt.

Etwa 1943 wurde die Staatspolizeistelle Trier als selbständige Dienststelle aufgelöst und als Außenstelle der Staatspolizeistelle Koblenz unterstellt, die von Oberregierungsrat Dr. Christmann geleitet wurde. Diese Umorganisation führte dazu, daß die frühere Geschlossenheit der drei Abteilungen gelockert wurde. Der SD wurde an den SD-Abschnitt Koblenz angegliedert, die Kriminalpolizei war schon vorher der Kriminal-Polizeistelle Trier angeschlossen worden. Schließlich bestand das Einsatzkommando, das seine Bezeichnung beibehielt, praktisch nur noch aus der Abteilung Geheime Staatspolizei, welche nun der Staatspolizeistelle Koblenz unterstand. Von nun ab firmierte der Gestapochef als Leiter des Einsatzkommandos.

Sicherheitsdienst (SD)

Im RSHA war der parteiamtliche SD mit den Ämtern III und IV vertreten. Der Inland-Nachrichtendienst bildete das Amt III, der Auslands-Nachrichtendienst das Amt IV. Die Mitglieder des SD waren keine Beamten, sondern Angestellte einer Parteigliederung, der Allgemeinen SS. In Luxemburg war ausschließlich das Amt III tätig. Seine Aufgabe bestand in der Erforschung der Stimmung der Bevölkerung und der Lage von Kultur, Wissenschaft, Politik usw. Über Trübungserscheinungen berichtete der SD sowohl periodisch in Gesamtberichten als auch von Fall zu Fall in Einzelberichten, die der Leiter des Einsatzkommandos anfangs direkt ans RSHA nach Berlin schickte, ab Herbst 1943 allerdings nur mehr an den SD-Abschnitt Koblenz weiterleitete.

Die SD-Hauptaußenstelle Luxemburg hatte ihren Sitz in der Villa Sternberg in Luxemburg. Sie gliederte sich in folgende, ihrerseits wieder unterteilte Abteilungen: III-A Verwaltung und Recht, III-B Volkstum, III-C Kultur und III-D Wirtschaft. Der SD in Luxemburg besaß 3 Außenstellen in Diekirch, Esch/Alzette und Grevenmacher. Letztere war nicht hauptamtlich besetzt, sondern wurde von Luxemburg aus mitverwaltet. Die Mitarbeiter des SD waren nur zu einem

geringen Teil hauptamtlich tätig. Die Mehrzahl arbeiteten ehrenamtlich als Vertrauensmänner und Zubringer. Zwischen V-Mann und SD bestand ein enges Arbeitsverhältnis, der V-Mann war auf den SD verpflichtet. Die Zubringer hingegen gingen keine Verpflichtung ein, sie unterhielten meistens nur ein loses Verhältnis zum SD.

Der SD verfügte über keine Exekutivgewalt, bestenfalls konnte er Anzeige bei der Gestapo erstatten. Lediglich die hauptamtlichen SD-Mitglieder beteiligten sich bei polizeilichen Großaktionen an Festnahmen.

Kriminalpolizei (Kripo)

Die Dienstbefugnisse der Kripo waren ausschließlich kriminal-technischer Natur, alle Fälle, die das Politische auch nur streifen, mußten an die Gestapo überwiesen werden. Personal- und Sachberichte wurden dem Leiter des Einsatzkommandos zur Kenntnis gebracht, in besonderen Fällen zur Unterschrift vorgelegt. Dies änderte sich, als die Kripo Luxemburg zur Außenstelle der Kripo Koblenz/Trier wurde.

Die Kripo hatte ihren Sitz im ehemaligen Hotel Staar am Bahnhof in Luxemburg. Sie unterhielt eine Außenstelle in Esch/Alzette und errichtete noch im August 1944 Außenposten in Düdelingen, Rümelingen und Pétingen. Das I. Kommissariat war zuständig für Kapitalverbrechen, Einbruch, Diebstahl, Brände, Wilddieberei, Raub, Erpressung, Selbstmord und Unfälle, das II. Kommissariat für Betrug, Unterschlagung, Untreue und Kriegswirtschaftsverbrechen, das III. Kommissariat für Sittlichkeitsdelikte, Abtreibung, Körperverletzung, Meineid, Prostitution, Geschlechtskrankheiten, Hotelkontrollen, Streifen, Razzien usw. und das IV. Kommissariat für Erkennungsdienst, Steckbrief, allgemeine Fahndung sowie Führung der Karteien und Strafkarten. Die Kripo unterhielt ein Netz von Vertrauensmännern im ganzen Land. Anfangs war sie zuständig für die Fahndungsaktionen gegen die luxemburgischen Refraktäre, doch mußte sie ab 1943 diese Aufgabe an die Gestapo abtreten. Bei Großeinsätzen wurden Kripo und Ordnungspolizei zur Mithilfe herangezogen.

Geheime Staatspolizei (Gestapo)

Aufgabe der Gestapo war es, so das Gestapo-Gesetz vom 10. Februar 1936, "alle staatsgefährlichen Bestrebungen im gesamten Staatsgebiet zu erforschen und zu bekämpfen, das Ergebnis der Erhebungen zu sammeln und auszuwerten, die Staatsregierung zu unterrichten und die übrigen Behörden über für sie wichtige Feststellungen auf dem laufenden zu halten und mit Anregungen zu versehen". In Luxemburg wurde dieses Gesetz offiziell erst am 2. Juni 1941 rückwirkend zum 2. August 1940 eingeführt.

Die Gestapo hatte ihren Sitz in der Villa Pauly und stand ab Herbst 1940 bis September 1944 unter Leitung von Kriminalrat Walter Runge. Außenstellen unterhielt sie in Esch/Alzette (Villa Seligmann) und in Diekirch (Villa Conter). Organisatorisch war sie aufgeteilt in die Abteilungen IV-A (Widerstandsbewe-

gungen, IV-B Kirche und Juden, IV-C Fahndungs-Kartei, IV-D Arbeitsverweigerung, IV-E1 + E2 Werkspionage und IV-E3 allgemeine Spionage.

Mit Ausnahme einiger Luxemburger Beamter bei der Kripo und einiger Kanzeleiangestellter bestand das Personal der Sicherheitspolizei anfangs ausschließlich aus Reichsdeutschen, von denen 2 oder 3 aufgrund ihrer früheren Tätigkeit bei der Grenzpolizei Trier einige, allerdings ungenügende Kenntnisse über Luxemburg besaßen. Deshalb war die Gestapo auf einen gut eingespielten Nachrichtenapparat angewiesen. 1942 wurde bei ihr ein eigenes N-Referat (IV-N) geschaffen, dessen Aufgaben die zentrale Zusammenfassung aller Nachrichtenbringer in einer Kartei, die Lenkung dieses Nachrichtenapparates, die Korrespondenz mit dem RSHA sowie die monatliche Abrechnung der verausgabten Mittel waren. Die Gestapopolizei wurden unterteilt in V-Männer, die laufend Aufträge erfüllten und dafür bezahlt wurden, "Zubringer", die ohne Entlohnung nur gelegentlich Nachrichten übermittelten und "Sachverständige" oder "Drähte", die gegen Auslagenvergütung und auf Anforderung zu einzelnen Fragen und Problemen Gutachten erstellten. Für besondere Fälle gab es V-Männer und "Drähte", die dem RSHA in Berlin über das Einsatzkommando ange-schlossen waren, wovon meist nur der Leiter des Einsatzkommandos unterrichtet war. Einzelne Nachrichtenbringer arbeiteten zugleich für andere deutsche Nachrichtendienste, was in Akten und Kartei besonders vermerkt wurde. Um die Widerstandsbewegungen aufzurollen, schleuste die Gestapo eigens dazu ausgewählte V-Männer, sogenannte 'agents-provocateurs', in die Organisationen ein.

Abwehrbeauftragte

Aufgabe der politisch-polizeilichen Abwehrbeauftragten war es, durch Abwehr von Sabotage, Werkspionage und kommunistischer Umtriebe den Arbeitsfrieden zu sichern. In Luxemburg wurden Mitte 1942 auf Anordnung des RSHA nebenamtliche Abwehrbeauftragte in den größeren Wehrwirtschaftsbetrieben eingesetzt. Nur bei der ARBED wurde ein hauptamtlicher Abwehrbeauftragter ernannt, der dort ebenfalls für den Werkschutz zuständig war.

Grenzpolizei

Da Luxemburg als Inland galt, hatten die Deutschen die Reichsgrenze an die belgisch-luxemburgische Grenze verlegt. Deshalb errichteten sie auch ein Grenzpolizeikommissariat der Stapo Trier in Luxemburg mit Sitz in der Villa Pauly. Grenzpolizeiposten gab es in Steinfort, Kleinbettingen und Rodange. 1943 wurde der bisher dem Reichsfinanzministerium unterstehende Zollgrenzschutz in die Grenzpolizei eingegliedert, deren Aufgabe die laufende Kontrolle der gesamten Grenze war, zu deren Kompetenzen aber ebenfalls Grenzfahndungen und Paßangelegenheiten gehörten.

Freiheitsberaubung

Trotz Mißachtung aller rechtsstaatlicher Grundsätze, war das NS-Regime bestrebt, allen Zwangsmaßnahmen den Anschein der Legalität zu geben. Die Kripo durfte eine Vorbeugungshaft anordnen, wodurch verhindert werden sollte, daß der Verhaftete eine Straftat begehe. Die Gestapo verhängte außerhalb der ordentlichen Strafrechtspflege die Schutzhaft als eine mögliche Art des Freiheitsentzugs. Ihre Beamten nahmen aber auch vorläufige Festnahmen vor, die anschließend durch Anordnung des Leiters der Gestapo in Polizeihaft umgewandelt wurden. Diese Haft wurde in den Räumen der Gestapo oder im Grundgefängnis verbüßt. Die Festgenommenen mußten nach 21 Tagen entlassen werden, wenn bis dahin nicht Schutzhaft angeordnet worden war bzw. der Vorgang an die Staatsanwaltschaft zur Einleitung eines Strafverfahrens abgegeben worden war, wodurch der Gefangene dann in richterliche Untersuchungshaft kam.

Gegen die Widerstandsbewegungen organisierte das Einsatzkommando periodisch Großaktionen, die vom RSHA genehmigt werden mußten. Dieses ordnete ebenfalls die "vorläufige Schutzhaft" der Festgenommenen an, welche dann nicht ins Grundgefängnis gebracht wurden, sondern ins SS-Sonderlager Hinzert kamen.

Arbeitsunwillige und Bummelanten konnten vor ein ordentliches Gericht gestellt werden, die Gestapo durfte diese aber auch, nicht nur wenn sie ihren Arbeitsplatz verließen, schlecht arbeiten oder als arbeitsscheu galten, sondern wenn sie ganz allgemein nationalsozialistischen Belangen nicht gerecht wurden, in Arbeiterziehungs- oder Bummelantenhaft nehmen. In ein Arbeiterziehungslager überführt, durften die Häftlinge dort bis zu 56 Tage festgehalten werden. In Wiederholungsfällen wurden "Arbeitsverweigerer" meistens in Schutzhaft genommen.

Terror

Bei der Festnahme und während der Verhöre wurden die Gefangenen geschlagen und gefoltert. Durch psychischen Druck und durch Erpressung wurde versucht ihnen Geständnisse zu entlocken. Gegen diese Brutalitäten gab es keine Beschwerdemöglichkeiten. Die politische Justiz billigte diese Verhörmethoden. Sie selbst räumte den Angeklagten nur beschränkt Rechtsmittel ein und beachtete die den Beschuldigten zustehenden Rechte nicht einmal.

Durch nächtliche Hausdurchsuchungen und durch Umsiedlungen setzte man die Angeklagten zusätzlich unter Druck, da man ihre Familien als Geisel nahm; Sippenhaftung hieß das im nationalsozialistischen Jargon.

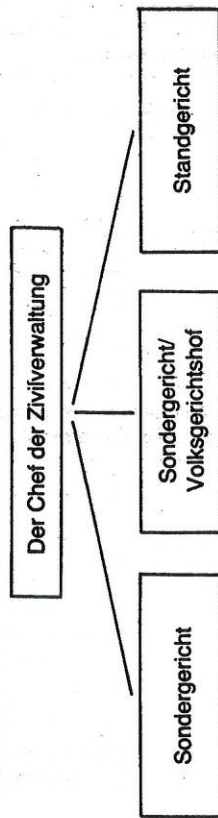
Zum Terror kam noch die Willkür dazu, mit welcher die Besatzer vorgehen. Rechtssicherheit gab es keine, der Repressionsapparat konnte unkontrolliert agieren. Viele Vorschriften und Gebote waren so allgemein und vage gehalten, daß die Machthaber alles hinein interpretieren konnten, was ihren Interessen nutzte. Dazu kam, daß eine Überprüfung der Rechtsnormen-einerseits und der

Beschuldigungen andererseits durch ein unabhängiges Gericht nicht möglich war, da die politische Justiz vom Cdz abhängig war. Doch die meisten Luxemburger wurden nicht einmal vor Gericht gestellt, sie wurden aufgrund von Verwaltungsentscheidungen inhaftiert und deportiert.

Die Bilanz dieses Willkür- und Terrorregimes ist grausam: 3.963 Luxemburger kamen in Konzentrationslager und Gefängnisse, davon starben 791, 4.187 Personen wurden umgesiedelt, wovon 154 in der Umsiedlung starben und 640 Luxemburger verloren aus politischen Gründen ihren Arbeitsplatz.

Anhang I

Die politische Gerichtsbarkeit



Aloyse Raths, Paul Dostert:

CHRONOLOGIE 1939 - 1945

Année 1939

19 avril – A l'occasion du centenaire de l'indépendance politique du Luxembourg, Hitler est le premier à envoyer un télégramme de félicitation au Gouvernement luxembourgeois.

26 août – M. von Radowicz, Ministre d'Allemagne à Luxembourg, reçu par M. Bech, Ministre des Affaires Étrangères, précise l'attitude de l'Allemagne à l'égard du Grand-Duché pour le cas d'un conflit. Il déclare que le Reich est décidé de ne porter, dans aucune circonstance, atteinte à l'inviolabilité du territoire luxembourgeois pour autant que le Luxembourg observera une attitude de neutralité.

1^{er} septembre – Début de la seconde Guerre Mondiale. La „Wehrmacht“ envahit la Pologne.

Année 1940

Mai 1940

10 mai – 5 heures: Occupation du Grand-Duché indépendant par les troupes allemandes. La Grande-Duchesse et le Gouvernement ont quitté le pays peu avant. L'Ambassadeur allemand von Radowicz remet au secrétaire général du Gouvernement luxembourgeois, M. Wehrer, un memorandum dans lequel «le Gouvernement du Reich assure au Gouvernement luxembourgeois que l'Allemagne n'a pas l'intention de violer, ni à présent ni à l'avenir, l'intégrité territoriale et l'indépendance politique du Grand-Duché».

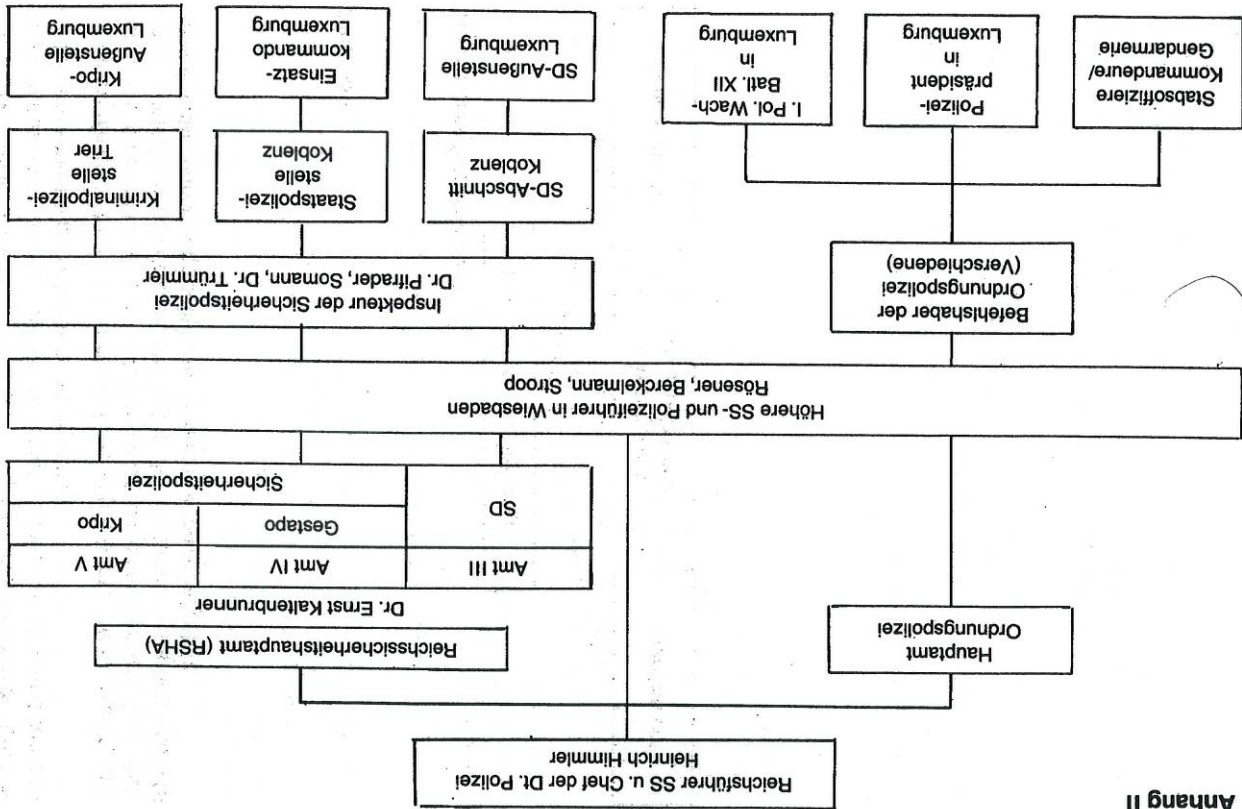
Le même jour de nombreux Luxembourgeois sont arrêtés et emprisonnés à Luxembourg, Trèves et Wittlich.

La population du Bassin Minier est évacuée. 47.000 Luxembourgeois se réfugient en France.

10 mai – Dès leur arrivée en France, la Grande-Duchesse et son Gouvernement notifient officiellement aux Puissances alliées l'invasion allemande et appellent au secours du pays envahi.

11 mai – Le siège officiel du Gouvernement luxembourgeois est fixé à la Légation du Luxembourg à Paris.

11 mai – La Chambre des Députés proteste contre l'invasion. Elle accorde des pouvoirs spéciaux à une «Commission de Gouvernement» (Regierungskommission) qui remplace le Gouvernement en exil.



Anhang II